

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Neuwirt Metallhandel und Transport GmbH

Präambel

Neuwirt Metallhandel und Transport GmbH, FN 610482v, Franz-Brötzner Straße 5-7/410, 5071 Wals, ist ein auf den Handel mit Well- und Trapezblechen spezialisiertes Unternehmen (im Folgenden „Neuwirt“).

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von Neuwirt gelten uneingeschränkt für sämtliche Angebote, Aufträge und Zusatzaufträge, Lieferungen und Leistungen mit dem jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden „AG“). Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem AG ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.
- 1.2. Entgegenstehende, abweichende oder widersprechende Bedingungen des AG haben keine Geltung. Diese können allenfalls nur durch ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Neuwirt angenommen werden.
- 1.3. Abänderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und sonstiger Verträge mit Neuwirt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von Neuwirt sind unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertrag mit dem AG kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (per E-Mail) durch Neuwirt zustande. Vertragsinhalt ist ausschließlich, was schriftlich vereinbart wurde. Einseitige Änderungen des Vertragsinhalts, insbesondere Änderungen der Spezifikationen nach Auftragsbestätigung, sind unzulässig. Ein vertragliches Rücktrittsrecht besteht - sofern nicht nachstehend abweichend vereinbart - nicht.
- 2.3. Sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Dokumente und Angaben sind bis zur Auftragsbestätigung vom AG an Neuwirt zu übermitteln. Der AG ist nicht berechtigt, nach Übermittlung der Auftragsbestätigung weitere Dokumente bei Neuwirt anzufordern.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des AG ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung

schriftlich widersprochen wird.

- 2.5. Der AG hat die Maße der bestellten Ware auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu ermitteln. Die Auftragsbestätigung erfolgt ausschließlich auf diesen Angaben. Eine Überprüfungspflicht von Neuwirt besteht nicht. Bei Standardprodukten sind Nachbestellungen erst ab einer Mindestbestellmenge von drei Tafeln möglich, bei Sonderprodukten nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 2.6. Neuwirt ist berechtigt, von einem Auftrag zurückzutreten, falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des AG eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen. In einem solchen Fall behält sich Neuwirt überdies das Recht vor, alle sonstigen bereits erbrachten Leistungen unverzüglich fällig zu stellen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Kaufpreisforderung an die A.B.S. Factoring AG mit Sitz in Salzburg verkauft und abgetreten wurde. Eine schuldbefreiende Zahlung kann ausschließlich an die A.B.S. Factoring AG geleistet werden.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro und - sofern keine gesetzlichen Sonderbestimmungen gelten - zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Nettoauftragssummen ab € 50.000,00 sind zur Hälfte per Vorkasse zu bezahlen. Die Zahlung gilt bei Eingang auf dem Konto von A.B.S. Factoring AG als bewirkt.
- 3.4. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung und Verfügbarkeit des Betrages für A.B.S. Factoring AG als Zahlung. Weiters werden Wechsel und Schecks ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
- 3.5. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu bezahlen (§ 456 UGB). Ferner hat der AG sämtliche mit der Eintreibung der offenen Forderungen im Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, insbesondere Mahn-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie Anwaltskosten vollumfänglich zu ersetzen.
- 3.6. Neuwirt ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Durchführung von weiteren Aufträgen bis zur Bezahlung der gesamten Verbindlichkeiten anzuhalten oder den Auftrag durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung (per E-Mail) zu stornieren. Dies betrifft auch bereits in Umsetzung befindliche Aufträge. Neuwirt haftet nicht für allfällige daraus entstehende Schäden des AG.

3.7. A.B.S. Factoring AG ist berechtigt, trotz anderer Widmungen des AG Zahlungen auf die älteste Schuld anzurechnen. Verspätete Zahlungen können von A.B.S. Factoring AG zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung angerechnet werden.

3.8. Rechnungen werden an die zuletzt genannte E-Mailadresse des AG übermittelt.

4. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

4.1. Dem AG steht kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Neuwirt ist ausschließlich dann zulässig, wenn die Forderung ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Neuwirt an Dritte abzutreten.

5. Lieferung, Prüf- und Rügepflichten des AG

5.1. Die Lieferverpflichtung von Neuwirt steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Neuwirt hat den AG über Lieferverzögerungen zu informieren. Neuwirt ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung als selbständige Leistung gilt.

5.2. Der AG ist verpflichtet, die Ware anzunehmen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung (zB keine Zugänglichkeit des Lieferortes, unrichtige Angaben zum Lieferort oder nicht vorhandene Lademittel etc) hat der AG unabhängig von einem allfälligen Verschulden, die damit verbundenen Kosten (insbesondere Kosten der frustrierten Anlieferung, der Zwischenlagerung, eines neuen Zustellversuches sowie eine zusätzliche angemessene Bearbeitungspauschale von Neuwirt) zu tragen. Neuwirt haftet nicht für Qualitätsverschlechterungen, die sich aus einem Annahmeverzug ergeben können (zB Weißroste).

5.3. Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom AG angegebene Lieferadresse. Die Lieferfrist beginnt an dem der Auftragsbestätigung folgenden Werktag. Lieferfristen von weniger als drei Wochen sind nicht möglich.

5.4. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von Neuwirt nicht zu vertretende Umstände (zB Streik, Betriebsstörung, Export-/Importhindernisse, Verzug oder Nicht- bzw. Schlechterfüllung durch Lieferanten, Pandemie, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, etc.), welche die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen Neuwirt auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder im Umfang des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dabei ist gleichgültig, ob der Fall der höheren Gewalt oder die sonstigen Umstände bei Neuwirt oder einem Dritten eintreten.

5.5. Die Entladung bestellter Ware erfolgt auf ausschließliches Risiko und Kosten des AG. Dabei sind geeignete Lademittel (Stapler, Kran) zu verwenden. Eine händische Entladung ist unzulässig und kann zu Schäden an der Ware führen.

- 5.6. Der AG ist verpflichtet, die Ware umgehend zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Empfang, unter konkreter Bezeichnung der Mängel sowie Anschluss einer bildtechnischen Dokumentation schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind innerhalb von drei Tagen nach deren Hervorkommen in derselben Form anzuzeigen. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Einlangens der Mängelrüge bei Neuwirt. Verletzt der AG diese Untersuchungs- und Rügepflichten, ist die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtums- und Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber AG, die Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind.
- 5.7. Bei Auftreten eines Mangels ist jede Be- und Verarbeitung einzustellen. Der AG hat Neuwirt sofort zu informieren und Neuwirt Gelegenheit zur Besichtigung der Ware zu geben. Wird die Ware vom AG ohne Neuwirts Zustimmung verarbeitet, montiert, vermischt oder veräußert, sind Beanstandungen und daraus resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt die Be- und Verarbeitung auf Gefahr des AG oder Dritten.
- 5.8. Der AG kann die Entgegennahme der Lieferung wegen geringfügiger Mängel (zB produktionsspezifische optische Besonderheiten bzw Abweichungen) nicht verweigern.
- 5.9. Der Auftrag darf als Sammeltransport (zB Beiladung) durchgeführt werden. Bei einem Sammeltransport kann es zu Terminverschiebungen oder Verzögerungen kommen. Die genannten Ankunftszeiten für Sammeltransporte sind unverbindlich. Ein vereinbarter Termin kann kurzfristig verschoben werden. Für dadurch allenfalls entstandene Schäden beim AG übernimmt Neuwirt keine Haftung.

6. Transportverpackung, Entsorgung

- 6.1. Die Transportverpackung ist Teil der bestellten Ware. Die Wahl der Verpackung, die nach den transporttechnischen Gesichtspunkten erfolgt sowie deren Handhabung obliegt Neuwirt.
- 6.2. Der AG verpflichtet sich, die von Neuwirt im Rahmen der Warenlieferung verwendete Transportverpackung auf eigene Kosten gesetzmäßig zu entsorgen bzw für die Wiederverwertung der Verpackung zu sorgen.

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

- 7.1. Es besteht ein gesetzliches Gewährleistungsrecht für die Waren (§§ 922 ff ABGB), welches gegenüber AG, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, durch diese AGB nicht eingeschränkt wird.
- 7.2. Güteklassen, Maße, Gewichte und Toleranzen bestimmen sich nach den einschlägigen ÖNORMEN bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine ÖNORMEN oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die einschlägigen EN-Normen oder Werksnormen. Bezugnahmen auf Normen,

Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall ist Neuwirt zu einer Überprüfung solcher Angaben nicht verpflichtet.

- 7.3. Maßgebend für die Bestimmung des Farbtones (Farbabgleichung) bei 25µm polyesterbeschichteten Well- und Trapezblechen stellt das RAL-Farbsystem dar. Für Farbbeschichtungen bei Lieferungen des Vormaterials, der Ware verschiedener Hersteller oder bei verschiedenen Materialdicken auch von demselben Hersteller ist nicht gewährleistet, dass der exakt gleiche Farbton von der Farbbeschichtung – trotz gleicher RAL-Farbe – erreicht wird. Farbabgleiche von Sonderfarben und Beschichtungsstärken, die nicht dem Standard 25µm/RSL-Beschichtungen entsprechen, zB bandeloxierte Aluminiumbleche, unbehandelte Aluminiumbleche bzw. 50µm Beschichtungen und stärker, müssen vom AG vor Auftragserteilung abgeklärt werden. Geringfügige optische Abweichungen innerhalb einer Bestellung bzw zu einem allfälligen Altbestand, die weitestgehend auf unterschiedliche Beschichtungen der Materialien zurückgehen, sind möglich und lösen keine, wie immer gearteten, Ansprüche gegen Neuwirt aus.
- 7.4. Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen gemäß Punkt 5.6. kann Neuwirt die Ware nach seiner Wahl verbessern, austauschen oder den Preis angemessen mindern. Der AG kann die Aufhebung (Wandlung) des Vertrages ausschließlich dann begehren, wenn ihm die angebotene Preisminderung unzumutbar oder die angebotene Nachbesserung bzw der Austausch nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt wird. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Ablieferung der Ware. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.5. Neuwirt ist, soweit gesetzlich zulässig, wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Neuwirt und sonstige Erfüllungsgehilfen. Der Beweis dafür obliegt dem AG.
- 7.6. Die Haftung von Neuwirt ist stets mit dem Netto-Lieferwert beschränkt. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Neuwirt und sonstige Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedoch spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach Entstehen des Schadens.
- 7.7. Rückgriffsansprüche des AG gegen Neuwirt bestehen nur hinsichtlich versteckter Sachmängel und insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, zB Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 7.8. Der AG ist verpflichtet, beim Einbau und bei der Montage der von Neuwirt gelieferten

Bauelemente die technischen Richtlinien, die anerkannten Regeln der Technik und allfällige Verarbeitungs- und Montagerichtlinien einzuhalten. Die Hinweise von Neuwirt für Transport und Lagerung sind einzuhalten.

- 7.9. Die Lagerung der gelieferten Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Zur Vermeidung von Schäden an der gelieferten Ware muss die Lagerung bis zum Einbau/der Verwendung durch den AG in Abhängigkeit von ihrer Dauer und den am Ort der Lagerung spezifischen klimatischen Verhältnissen fachgerecht erfolgen. Die Verpackung schützt die Ware nicht vor Witterungseinflüssen, die Bildung von Kondenswasser innerhalb der Verpackung ist nicht ausgeschlossen. Die gelieferte Ware darf maximal 10 Tage in der angelieferten Verpackung verbleiben, widrigenfalls Schäden an der Oberfläche der Ware entstehen können. Die Trapezbleche müssen spätestens nach 10 Tagen händisch neu sortiert und einzeln gelagert werden.
- 7.10. Der AG verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG). Sofern der AG die vertragsgegenständliche Ware an weitere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf diese und allfällige weitere unternehmerische Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der AG, Neuwirt schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Haftung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Vertragspartner seinerseits im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er Neuwirt gegenüber auf jegliche Regressansprüche.
- 7.11. Eine Haftung von Neuwirt für die statische Dimensionierung und Auslegung der Ware wird nur im Fall der Übermittlung einer geprüften, firmenmäßig unterfertigten Statik durch Neuwirt begründet. Sämtliche telefonische oder sonst im Gespräch, per E-Mail oder sonstigem Schriftverkehr übermittelten Auskünfte über technische Angaben durch Mitarbeiter von Neuwirt oder Dritten stellen ausnahmslos unverbindliche Werte einer Vorstatik dar, für die keine Gewähr hinsichtlich wirtschaftlicher und statischer Auslegung geleistet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Neuwirt.
- 8.2. Das vorbehaltenene Eigentumsrecht von Neuwirt erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltenene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo. Das vorbehaltenene Eigentumsrecht sichert, soweit rechtlich zulässig, auch sämtliche andere offenen Forderungen von Neuwirt.
- 8.3. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom AG weiterveräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an die Stelle des vorbehaltenenen Eigentums. An

einlangenden Geldern erwirbt Neuwirt in Form des Besitzkonstituts durch den AG Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der AG in seinen Büchern anzumerken und den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Ist die (insbesondere sachenrechtliche) Wirksamkeit dieser Abtretung nicht gewährleistet, so ist der AG zur Weiterveräußerung der Ware, unabhängig davon, ob er sie vorher be- oder verarbeitet hat, nicht berechtigt.

- 8.4. Kommt der AG mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos in Verzug, so ist Neuwirt berechtigt, sich jederzeit in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist. Dasselbe gilt, wenn Neuwirt von seinem in Punkt 2.6. vorgesehenen Recht zur vorzeitigen Fälligestellung aller Forderungen Gebrauch macht oder wenn der AG seine Verpflichtungen nach Punkt 8.3. verletzt. In all diesen Fällen kann Neuwirt sich darauf beschränken, dem AG die weitere Be- oder Verarbeitung oder den Weiterverkauf der Ware zu untersagen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 9.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien Innere Stadt vereinbart.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.2. Der AG ist damit einverstanden, dass er per E-Mail Werbung und Informationen über Neuwirt und dessen Dienstleistungen erhält. Er nimmt zur Kenntnis, dass seine für das Rechtsgeschäft notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

(Stand 6.12.2023)

Neuwirt Metallhandel und Transport GmbH

Franz-Brötzner Straße 5-7/410, 5071 Wals

FN 610482v

UID: ATU79767012

Tel: +43 650 232 40 19

office@neuwirt-bleche.at